

Der
 Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
 Herrn
Rudolph Augusts
 Und Herrn
Anton Ulrichs /
 Gebrüder / Herkogen zu Braunschweig und
 Lüneburg / ꝛ. ꝛ.

EDICT

und
Verordnung /

Wie

T 160

Bei denen hin und wieder sich ereugenden
 Neuerungen und Sectareyen alle und jede Prediger
 und Lehrer in dero Landen sich vorsichtiglich halten und so wol
 sich selbst als Ihre Gemeinen und Zuhörer
 dafür bewahren sollen.

Wolffenbüttel / Gedruckt bey Caspar Johann Bismarck /
 Im Jahr 1692.



Im Namen des Herrn Amen
Zu dem Ende das wir den

Edelmannen Johann von
Herrn von

Edelmannen Johann von
Herrn von

Edelmannen Johann von
Herrn von

EDICT

Edelmannen Johann von
Herrn von

Edelmannen Johann von
Herrn von
Edelmannen Johann von
Herrn von

Edelmannen Johann von
Herrn von





In Gottes Gnaden Wir Ru-
dolph August und Anthon Ulrich/
Gebrüdere / Herzoge zu Braunschweig
und Lüneburg / ꝛ. Fügen männiglich/
bevorab Unsern Consistorial-und Kirchen-
Rähten / Ober-Hoffprediger / auch General-und Spe-
cial-Superintendenten und insgemein allen und jeden
Predigern auch Schuel-Rectoren und andern Schuel-
bedienten in Unserm Herzogthumb / Graffschafft und
Landen hiemit zuwissen / wasgestalt wir nicht ohne
sonderbahre Betrübniß vernehmen müssen / daß durch
des Satans Trieb und Regung hin und wieder aller-
hand theils neue meistens aber alte vormahls
durch Thomas Münzern und seines gleichen geführte
und ohnlengst wieder resuscitirte schädliche Lehren und
Secten herfür brechen / wodurch die wahre reine Lehre
des Evangelij beflecket / und die einfältige Christliche
Herzen verwirret werden / auch folglich so wol der
Status Ecclesiasticus als Politicus darüber in Gefahr
gerahen will / Und wir daher in die Landes- Väter-
liche Beysorge gebracht werden / daß etwa von solchen
schädlichen Lehren und Meinungen eines oder das an-
dere in Unsern Landen nach und nach einschleichen und
Unsern statum religionis afficiren und verletzen möch-

te; Ob nun wol in Unsern Sibolischen dem Cor-
 pori Doctrinae Julio einverleibten Büchern ganz wol
 und zur gnüge versehen / auff was masse die wahre al-
 lein zur Seligkeit führende Lehre nach der Heil. Gött-
 lichen Schrift in denen Kirchen Unserer Lande rein
 und lauter zu predigen / fortzusetzen und zuerhalten
 sey / So haben wir dennoch / umb dem herumtschlei-
 chenden Sectarischen Giffte zeitig vorzukommen / mit-
 hin auch allen bösen Verdacht von Unsern Kirchen
 abzuwenden / für eine hohe Nohturfft erachtet / Unse-
 re Prediger und Lehrere in Unserm Herkogthumb /
 Graffschafft und Landen sambt und sonders nicht al-
 lein in genere auff die ihnen in ermelten Corpore Do-
 ctrinae vorgeschriebene norma docendi ernstlich an-
 zuweisen / sondern auch eines und anders durch fol-
 gendes Edict näher zu exprimiren und Sie darüber
 in specie zu bedeuten / wie Sie sich / zumahlen bey je-
 zigen gefährlichen Zeiten / in Predigen / Catechisiren
 und sonst in ihrem Ambt vorsichtig zuverhalten / und
 für allen Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu-
 verwahren haben; Sehen demnach auß Hohem Lan-
 des-Fürstlichem Ambt / ordnen und wollen / daß Unse-
 re Predigere und Lehrere sambt und sonders sich nach
 denen folgenden articulen ohn außsezlich richten sollen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und
 Neuen Testaments begriffenen Heil. Schrift sollen
 Unsere Prediger weder implicite noch explicite anderst
 lehren und Predigen / als daß dieselbe Heil. Schrift
 das

das einige sonst keinen mehrern Beweis bedürftendes principium incomplexum Unser Christlichen und Evangelischen religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre / auch ganz vollkommen und an Ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seligkeit zu unterrichten / Und wann sie die Glaubens Geheimnissen aus der Heil. Schrift vortragen / sollen sie zusehenderst dabey die loca scripturae, welche am hellesten und deutlichsten seyn / gebrauchen / und was etwa an einem Orte dunkel ist durch andere klarere und hellere Sprüche und also Schrift durch Schrift erklären / nicht aber auff eine vermeintlich habende innerliche Bezeugung sich berufen / noch auch andere auß derselben des rechtens Verstandes solcher dunkeln Orte versichern.

II. Sollen unsere Prediger lehren / ob gleich solch Heil. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe und die Augen des Verstandes erleuchte / daß dennoch wegen Menschlicher Verderbniß und weil die Göttliche Geheimnissen über alle Vernunft gehen / auch der natürliche irdisch gesinnter Mensch solchem Worte widerstebet / Gott bey Lehrlung und Anhörung der H. Schrift anzurufen sey / daß Er durch seines Geistes Gnade in allem dem Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren / daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Erleuchtung gegeben werde / so

nicht mit dem wörtlichen Verstande übereinkomme/
und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum
Verstande des geschriebenen Worts verheissen.

IV. Daß auch in Glaubens-Sachen keine an-
dere Erleuchtung von G^ott zu bitten noch zu erwar-
ten / so etwas lehre oder eingebe / welches in dem ge-
schriebenen Worte nicht enthalten / sondern wann
jemand etwas so darin nicht zu finden vorgeben oder
lehren wolte / solches als nicht von G^ott zuverwerf-
fen sey.

V. Daß / nachdem der Canon der H. Schrift
geschlossen und versiegelt / keine anderweite unmittel-
bahre Erleuchtung zum Erkändniß Gottes und Er-
langung der Seeligkeit versprochen / und demnach das
geschriebene Wort nebst den Heil. Sacramenten das
einige Mittel zur Erleuchtung / Befehrung und Hei-
ligung des Menschen sey.

VI. Dannenhero sich keiner von Unsern Predi-
gern und Lehrern unterstehen soll / weder publicè noch
privatim jemanden auff neue Über-Ausser-und ohne die
Heil. Schrift sich begebende visiones, ohnmittelbah-
re Erleuchtungen und Offenbahrungen / noch auch
auff ein anders so genandtes innerliches Wort / son-
derbahre Träume / Entzückungen / Prophetische Re-
gungen und dergleichen Dinge zu weisen / zumahlen da-
durch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und
List exponiret werden. Und da gleich an einem oder
andern Orte sich jemand einiger visionen oder derglei-
chen

chen etwas rühmen solte / soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht / vielweniger jemand darauff zu achten beredet / sondern um desto mehr Mäniglich der Vollkommenheit und genugsahmen Gewisheit des eusserlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis außgestreuet / als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunkeln verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrift selbst zu finden wehre / auch gar der Mann Gottes Moses von Ihnen gelästert wird / ob hätte Er nicht verstanden was Er geschrieben ; So sollen Unsere Prediger jederman für solchen gefährlichen Büchern und irrigen Lehren warnen / und hingegen desto fleissiger ermahnen / sich an das feste Prophetische Wort zu halten / und nur solcher Bücher / so auff die reinen Evangelischen Lehren von wahrem Glauben und rechtschaffener Gottseligkeit eingerichtet / sich zu gebrauchen.

VIII. Ingleichen sollen Unsere Prediger von der Lehre vom Chiliasmo oder Tausend-jährigen irdischen Reich Christi / und was dem anhängig seyn mag / weil selbige zu Unsern Glaubens- Articuli nicht gehöret / auff den Kanzeln so woll als sonst gänzlich abstrahiren und damit weder publice noch privatim jemanden irremachen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die

die Schulbediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmistischer Dinge und Redensarten durchaus enthalten / die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbahren Begegnissen und dergleichen / wodurch ein ohn Anständiger eigen Ruhm gezeiget wird / nichts überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen / was ein ander öffentlich geprediget und gelehret / unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete / auff den Kanzeln zu wiederlegen / oder nach seinem Sinn anders vorzustellen / noch auch etwas Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern / wenn er vermeinet daß jemand etwas geprediget / so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte / hat er solches zuorderst bey Unserm Consistorio anzuzeigen und die Sache auff dessen Verordnung zu verstellen / sich aber keiner eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bisherige Erfahrung bezeuget / daß durch die Privat- und mehrentheils heimliche Zusammenkunfften allerhand Irthümer und Neurungen erwecket und fortgeplanket werden; So ermahnen Wir zwar alle und jede / daß Sie bey täglichen Conuersationen an statt eines unnützen ungöttlichen Geschwätzes sich gottseliger und erbaulicher Unterredung befließen / Wir würden auch niemanden von Unsern Geistlichen /

lichen / wann sonsten ohne Verabsäumung nothwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ambtsarbeit es geschehen möchte / verwehren Privat-Collegia mit jungen Studiosis Theologiae anzustellen : Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zu verhüten nöhtig / daß auch nicht die Unserige zugleich mit andern außwertigen in die böse Concepte gerahten / als ob vorberührte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu dulddende Lehren in Unsern Landen mit fomentiret wurden ; So sollen nicht allein alle heimliche conventicula gänzlich verbohten seyn / sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Collegia angestellet noch weiter gepflogen werden / es sey dann vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet / und wir zuvor eines jeden Orthodoxiae gnugsahm versichert.

XII. Damit auch sonsten niemandt von Unsern Predigern in einige Neuerung und gefährliche Meinungen mit impliciret / oder auch / als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflanzung etwas contribuire, verdächtigt werden möge ; So soll allen und jeden Unsern Predigern / Lehrern / Schulbedienten und Informatoren / sambt und sonders / keinen außgeschlossen / hiemit ernstlich interdiciret
B
und

und untersaget seyn / mit niemanden / welcher wegen des Enthusmi, Chiliasmi, des Sectarischen Pietismi, Quakerismi oder andern gefährlichen Meinungen berüchtiget oder verdächtig / sich in Schriftliche Correspondenz einzulassen / Und da jemand Unserer Prediger und Schulbedienten von einem dergleichen etwa Brieffe erhielt / auch wol über einen oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen Religions-Punct umb seine Meinung oder approbation requiriret würde / soll er zufoorderst solches Uns und Unserm Consistorio anmelden / die Brieffe in originali produciren und darüber Befehls erwarten / durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu antworten / weniger einiges Schriftliches Bedencken oder responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch Unsere Prediger / Lehrer und Schulbedienten / oder wer der in Unsern Landen sonsten seyn müchte / bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen nicht das allergeringste / unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte / weder inner- noch aufferhalb Landes drücken lassen / es sey dann vorhero von Unserm Fürstlichen Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censiret und approbiret / auch folgendes von Uns erlaubet worden.

XIV.

XIV. Inſgemein aber ſollen Unſere Prediger auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht mediti-
 tiren / dieſelbe ſchriftlich concipiren und darauff ih-
 re Lehren und Reden in guter Ordnung und Con-
 nexion fürtragen / nicht aber auff allerhandt dem
 Gedächtniß zufallende Materien, Exempel und
 Historien es ankommen laſſen / ſondern ſich dabey al-
 ler ohnzeitigen digreſſionen von dem Themate ent-
 halten / und unter ordentlichen Ampts = Predig-
 ten und familiaren Diſcurſen einen Unterſcheid
 machen.

XV. Und gleich wie über dem ein jeder / ſo in Un-
 ſern Landen zum Predig = Ampt beſtellet / vermöge
 abgeſtatteter Pflicht verbunden iſt / alle Glaubens =
 Lehren nach Anweiſung Unſers auß G.ottes Wort
 gezogenen und von Unſern gottſeligen Vorfahren
 an der Landes = Fürſtlichen Regierung Uns hinter-
 laſſenen Corporis doctrinæ vorzutragen / alſo iſt
 auch Unſer beſtändiger Wille / daß ſolcher Anwei-
 ſung ſtrictè nachgegangen und dawider im gering-
 ſten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret
 noch gehandelt werden ſoll. Wie Wir dann alle
 die an Kirchen und Schulen arbeiten ernſtlich erin-
 nern / daß Sie inſonderheit den Haupt = Articul
 von der Rechtfertigung / Erneuerung und Heili-
 gung

gung rein und lauter vorgetragen und nicht mit ein-
 ander vermengen / sondern die Rechtfertigung ei-
 nes armen Sünders / als die durch Vergebung der
 Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu
 Christi geschiehet / von der Heiligung woll un-
 terscheiden / dabey auch deutlich lehren / daß der
 Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiligt
 werde / und keine Gerechtmachung oder Zurechnung
 des Verdienstes Christi sey / wo die Heiligung
 nicht erfolget ; Da Sie dann auch bey der Heili-
 gung zu lehren haben / daß dieselbe wegen der in
 den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündli-
 chen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey / da-
 mit also so woll Sie selbst als ihre Zuhörer für
 geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet wer-
 den / und mit desto mehrem Eifer immer völliger zu
 werden sich befleiffen mögen.

XVI. Wann aber nicht gnug / daß das Wort
 Gottes lauter und rein gelehret werde / wann
 demselben nicht heiliglich wird nachgelebet / und
 daher woll zu besorgen / weil die Lehre des Evan-
 gelii zwar woll getrieben auch von vielen gefasset/
 der Wahrheit aber nicht gehorchet / sondern in Si-
 cherheit / groben Sünden und eiteln Lüsten fortge-
 lebet wird / daß eben darumb Gott sein schweres
 Ge-

Gericht ergehen und kräftige Irrthümer kommen
 lasse; So ermahnen Wir Unsere Prediger und
 Lehrer sambt und sonders hiemit ernstlich/ daß Sie
 ihre Predigten und Catechismus-Lehren bey herz-
 lichem Gebeht/ Gottseeligen Leben und heiliger
 Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen
 thätigen Glaubens einrichten/ und ihren Zuhörern
 fürstellen/ daß alle Glaubens- Articul zugleich zur
 Gottseeligkeit führende Geheimnissen seyn / und
 der Trost des Evangelii für keine andere gehöre / als
 welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verleug-
 nung der Welt und alles ungöttlichen Wesens und
 hingegen in heiliger Furcht Gottes sich bestreiffen
 züchtig/ gerecht und Gottseelig zu leben. Welcher
 Zweck durch Göttliche Verleihung desto mehr zu-
 erreichen/ wann Sie fleissig acht haben auf die von
 Uns Ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen/
 auch wo Sie können Gelegenheit nehmen/ inson-
 derheit mit denen Einfältigen und die sich aus de-
 nen Predigten selbst nicht genugsam forthelffen
 können/ von der Übung eines thätigen Christen-
 thums zureden/ auf das also alle Prediger und
 Lehrer ein gutes Gewissen haben und demahleins
 Gott dem allerhöchsten Richter von allem freudig-
 ge Rechenschafft geben können.

B ij

Da



Damit nun diesem Unserm Edict und Ver-
 ordnung in allen puncten um so viel mehr ohnauf-
 seßlich nachgelebet und in keinem einigen Stück
 dawider gehandelt werde; So befehlen Wir Un-
 sern Geheimbten Rähten/ als die nechst Uns für
 das Heyl und die Wolsahrt des Vaterlandes und
 darin begriffenen status Ecclesiastici mit zusorgen
 verpflichtet seyn/ zuorderst aber Unsern Confisto-
 rial-und Kirchen-Rähten/ und im übrigen allen
 denen/ welche Unserntwegen zugebieten und zuver-
 bieten/ daß Sie auff diese Unsere Verordnung sorg-
 fältig sehen/ und so viel an Ihnen ist/ mit nach-
 druck darüber halten sollen/ sonderlich aber befeh-
 len Wir Unsern Ober-Hoff-Prediger/ General und
 Special-Superintendenten/ daß Sie nicht allein für
 sich selbst diese Unsere Verordnung ohnverweiß-
 lich obleriren und allerdings ohne einige reserva-
 tion oder eigenmächtige limitation oder Deutung
 sich darnach richten/ sondern auch die Special-Su-
 perintendenten über ihre untergebene Prediger und
 Schueldiener/ die General Superintendenten hin-
 gegen über die specialen und deren Ampts-Berrich-
 tungen ihrem eusserstem Vermögen nach genaue
 auffsiht führen/ und/ wann angemerket oder erfah-
 ren werden solte/ das jemand wider dieses Unser
 Edict und einigen dessen articul, es geschehe publi-
 cè

ce oder privatim und auff was weise es wolle/ han-
 deln/ reden und schreiben / oder woll gar (welches
 Wir doch von keinem der Unserigen vermuheten
 wollen) sich wieder diese Unsere Verordnung opi-
 niatiren/ Unser von Gott dem Allerhöchsten zum
 Schutz der reinen Lehre und der Wahrheit des Gött-
 lichen beschriebenen Worts Uns anvertrauetes
 Landes Fürst-und Ober-Bischöffliches Ambt auff
 der Cankel oder sonsten zu sigilliren und Unsere
 Unterthanen irre zumachen sich unternehmen wür-
 de / solches Uns und Unserm Fürstl. Consistorio
 ohnverzuglich kund thun sollen / da Wir dann
 nicht ermangeln wollen / wider die vorsehliche Con-
 travenienten dem Rechten nach zuverfahren / und
 dieselbe / wann sie überführet / mit der suspension
 ab officio, auch dem befinden nach mit der gänz-
 lichen remotion und Reumung Unser Lande oder
 wol gar mit anderen härteren und exemplarischen
 Straffen zubelegen / Damit Unser Christlicher
 Zweck erreicht / die reine Kirche in Unsern Landen
 erhalten und beruhiget / Gottes geoffenbahrtes
 heiliges Wort geschüzet und ein wahres ungeheu-
 cheltes Christenthumb befodert und erhalten wer-
 den möge / wozu Uns Gott seine Krafft / Hülffe
 und Beystand mildiglich geben und zustatten kom-
 men lassen wolle zu seinen ewigen Ehren.

Das

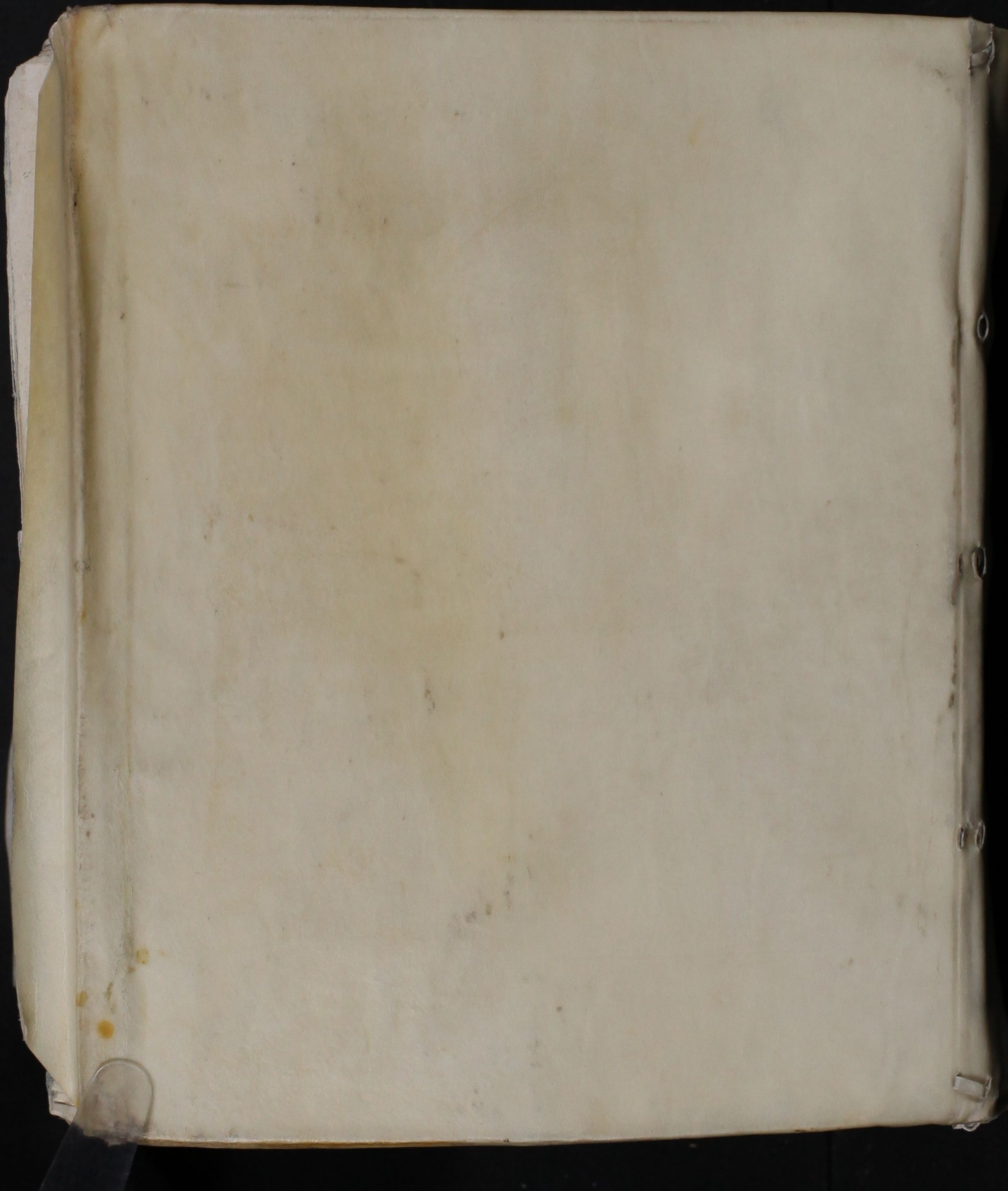
Das alles ist Unser Landes = Väterlicher ern-
 ster Will und Meinung. Ubrkundlich Unser eigen-
 händigen Unterschrift und beygedrückten Fürstl.
 Geheimbten Cankley = Secrets. Geben in Un-
 ser Bestung Wolffenbüttel den 2. Martij 1692.

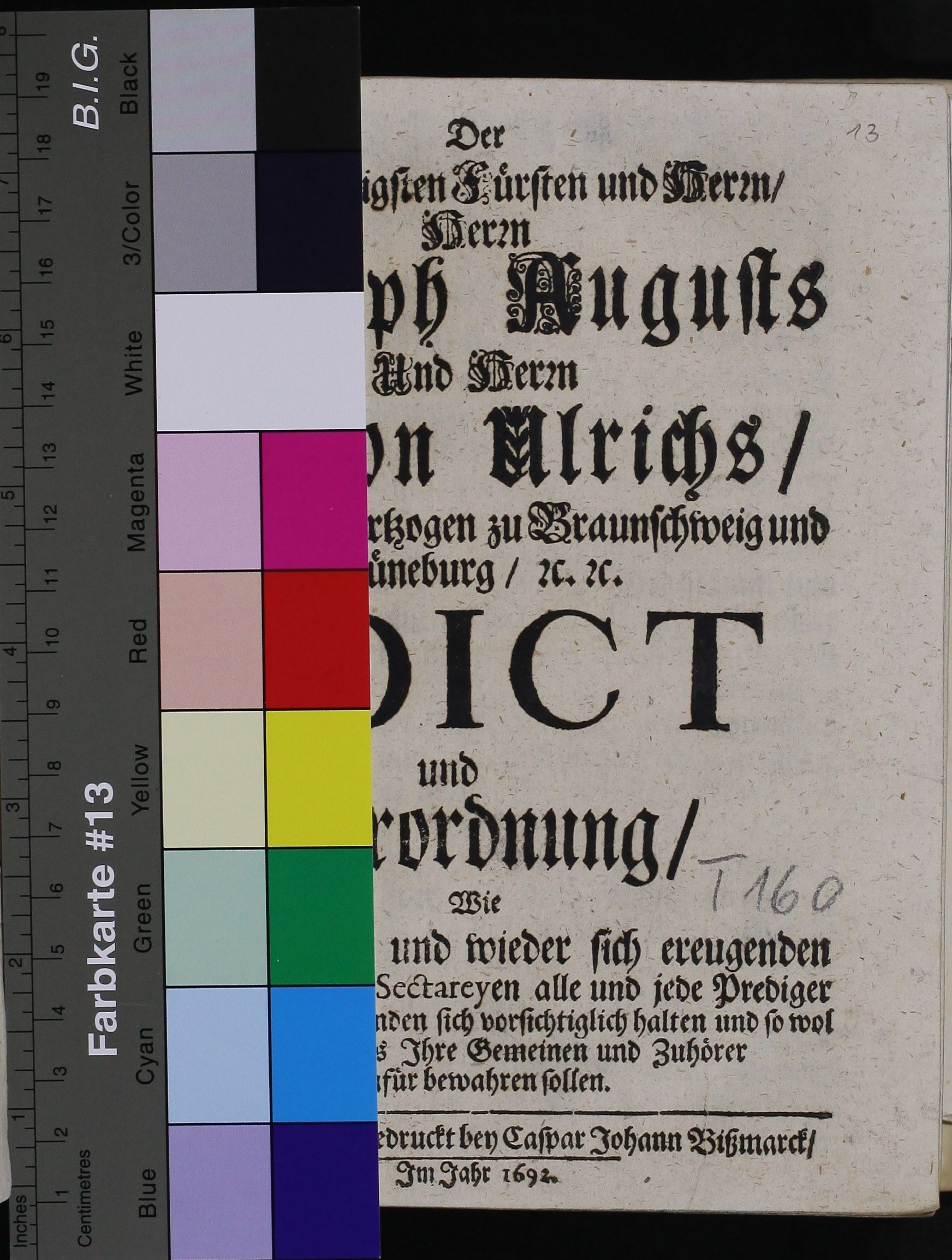
Rudolph Augusts,

Anthony Ulrich.









B.I.G.

Farbkarte #13

13

Der
 ighsten Fürsten und Herrn/
 Herrn
 ph Augusts
 und Herrn
 on Ulrichs/
 rchogen zu Braunschweig und
 üneburg / ꝛ. ꝛ.

DICT

und
 rordnung/

T 160

Wie
 und wieder sich ereugenden
 Sectareyen alle und jede Prediger
 nden sich vorsichtiglich halten und so wol
 s Ihre Gemeinen und Zuhörer
 für bewahren sollen.

gedruckt bey Caspar Johann Bismarck/
 Im Jahr 1692.